



29 Nr. 4 Aus- und Weiterbildungskosten

1. Regelung bis 31.12.2015

1.1 Allgemeines

Weiterbildungskosten können zum Abzug zugelassen werden, soweit sie zur Erhaltung oder Sicherung der erreichten Stellung dienen und für den Aufstieg im ausgeübten Beruf im normalen Rahmen notwendig sind. Die Aufwendungen müssen direkt mit der Ausübung des Berufes zusammenhängen.

Auslagen für die Weiterbildung sind steuerlich dann zu berücksichtigen, wenn sie Gewinnungskosten zum erzielten Einkommen darstellen. Es spielt dabei keine Rolle, ob sich die steuerpflichtige Person für die günstigste Bildungsmassnahme entschieden hat oder nicht. Die in Angriff genommenen Lehrgänge müssen nach Einschätzung der steuerpflichtigen Person einzig dazu beitragen, die eigenen beruflichen Chancen zu wahren.

Werden in der betroffenen Steuerperiode keine steuerbaren Einkünfte erzielt, können auch keine Weiterbildungskosten in Abzug gebracht werden. Das Gewinnungskostenprinzip wird nämlich nicht erfüllt. Relevant ist dabei die einzelne Person. Es sind beispielsweise keine Kosten abzugsfähig, wenn ein nicht berufstätiger Ehegatte einen Kurs besucht, der von den Einkünften des anderen Ehepartners bezahlt wird.

Von abzugsfähigen Weiterbildungskosten sind Aufwendungen zu unterscheiden, die für eine Ausbildung getätigt werden. Letztere stehen nicht in einem genügenden Zusammenhang mit den erzielten Erwerbseinkünften und sind steuerlich deshalb nicht absetzbar.

Entscheidend für die Abgrenzung ist, ob der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Inangriffnahme eines Kurses die zu erlernenden Fähigkeiten im Beruf bereits einsetzen kann oder ob ihn das zu erwerbende Wissen in wesentlichem Umfang zu neuen Aufgaben befähigt. Nebst den Aufwendungen für eine Ausbildungsmassnahme, sind auch Kursbesuche, die aus persönlichem Interesse und in der Freizeit besucht werden, steuerlich unbeachtlich. Privat motivierte Kursbesuche werden der privaten Lebenshaltung zugeschrieben.

Es sind nur selbstgetragene Weiterbildungskosten abzugsfähig. Die steuerpflichtige Person muss unter Umständen nachweisen, ob und in welcher Höhe sich die Arbeitgeberin an den Aufwendungen beteiligt hat. Muss die steuerpflichtige Person zum Beispiel aufgrund ihres vorzeitigen Austritts aus der Firma die Weiterbildungskosten (oder einen Teil davon) zurückzahlen, sind die Kosten im Moment der Rückzahlung abziehbar.

Die Auslagen müssen die eigene Person betreffen. Steuerpflichtige Personen können somit keine Kosten für Weiterbildungen ihrer Kinder im effektiven Umfang geltend machen. Diese werden allenfalls im Rahmen der Sozialabzüge (Kinder- oder Unterstützungsabzug) pauschal abgegolten.

Bei der Bundessteuer gilt zu beachten, dass Weiterbildungskosten zusätzlich zur (und nicht als Bestandteil der) einkommensabhängigen Berufskostenpauschale zu gewähren sind.

Die Unterscheidung zwischen Aus- und Weiterbildungen ist oftmals schwierig. Zum einen werden im landläufigen Gebrauch die Begriffe «Ausbildung», «Fortbildung», und «Weiterbildung» für schulische Massnahmen verwendet, ohne dass sie im Einzelnen unterschieden werden. Zum anderen enthalten die meisten Weiterbildungsmassnahmen gleichzeitig auch Elemente von Ausbildungen. Gerade weil neue Fähigkeiten erworben werden können, entscheiden sich Kursteilnehmende für einen Lehrgangsbesuch.

1.2 Weiterbildungskosten

1.2.1 Beruflicher Zusammenhang

Als steuermindernde Tatsache hat die steuerpflichtige Person die entstandenen Weiterbildungskosten nachzuweisen.

Für die Qualifikation als Weiterbildung im steuerlichen Sinne ist ein enger Zusammenhang zwischen beruflicher Tätigkeit und den Auslagen erforderlich. Die steuerpflichtige Person muss belegen, dass der Lehrgang beruflich angezeigt ist und somit objektiv mit dem steuerbaren Einkommen im Zusammenhang steht.



Die Aufwendungen müssen gezielt der besseren Wahrnehmung der beruflich anvertrauten Aufgaben dienen. Im Zentrum stehen demnach die Vertiefung bereits vorhandener Kenntnisse und die Aneignung von Wissen, welches für die tägliche Arbeit benötigt wird.

Die steuerpflichtige Person darf auch Bildungsmassnahmen ergreifen, die es ihr ermöglichen, im Beruf vorwärts zu kommen. Massnahmen für einen beruflichen Aufstieg im «normalen» Rahmen berechtigen ebenfalls zu einem Steuerabzug. Die Bildungsmassnahme muss aber mit dem bisherigen Werdegang der steuerpflichtigen Person abgestimmt sein.

Während vor einigen Jahren die Anforderungen an die Abzugsfähigkeit hoch waren und die Abgrenzung zwischen Aus- und Weiterbildungskosten eher schematisch vorgenommen wurde (Kosten, Dauer, erworbener Titel bei erfolgreichem Abschluss), hat die Rechtsprechung der kantonalen Gerichte mittlerweile die Messlatte tiefer angesetzt. In einem wegweisenden Urteil vom 23. Mai 2007 ist das Kantonsgericht sodann zum Schluss gekommen, dass der ausgeübte Beruf im Einzelfall mit dem absolvierten Kurs zu vergleichen ist. Im Einzelfall ist zu entscheiden, ob eine berufliche Nähe des besuchten Lehrgangs gegeben ist oder ein beruflicher Aufstieg im ausserordentlichen Rahmen vorliegt (vgl. BStPra 2007 537 ff.).

Typischerweise zeichnen sich Meisterprüfungen und der Erwerb von Fachausweisen durch eine besondere berufliche Nähe aus. Beide bauen in der Regel auf mehrjährige Berufspraxis auf und sind unstreitig als Weiterbildungsmassnahmen einzustufen. Lehrgänge an einer höheren Fachschule erweisen sich in der Praxis meistens ebenfalls als Weiterbildungen, sofern die Kursbesucher keine Quereinsteiger sind.

Bei Master-, Fachhochschul- und Nachdiplomstudien ist im Gegensatz zu Grundstudien (vgl. unten 3.) ein beruflicher Hintergrund vorhanden. Es wird nicht ausschliesslich neues Wissen angeeignet. Anhand der beruflichen Vorbildung, der bekleideten Stellung und der Motivation der steuerpflichtigen Person ist festzustellen, ob der beabsichtigte Schritt einen Berufsaufstieg im normalen Rahmen bewirkt oder ob der Lehrgang im Einzelfall einen ausserordentlichen Berufsaufstieg ermöglicht. Je nach Werdegang der steuerpflichtigen Person sind die fraglichen Auslagen als Aus- oder als Weiterbildungskosten zu qualifizieren. Eine berufliche Nähe mag vorhanden sein, sie ist aber nicht offensichtlich.

Bei der Würdigung, ob die in Angriff genommene Bildungsmassnahme eine genügende berufliche Nähe aufweist, ist auf die Gesamtheit der Umstände abzustellen. Bei Bedarf hat die veranlagende Stelle von den steuerpflichtigen Personen in erster Linie folgende Unterlagen einzufordern:

- Angaben über die einzelnen Kursinhalte (Kursbroschüre)
- Stellenbeschrieb der Arbeitgeberin über die Tätigkeiten in der betreffenden Steuerperiode
- detaillierte Schilderung, wie die Schulungsinhalte mit den beruflichen Aufgaben in Verbindung gebracht werden können

Eine blossige Bestätigung der Arbeitgeberin über die berufliche Notwendigkeit des Kurses genügt als Nachweis nicht. Verschiedentlich können sich Kurse als begrüssenswert erweisen. Dies bedeutet allerdings noch nicht, dass die entsprechenden Auslagen für die Berufsausübung aus objektiver Sicht notwendig sind. Eine Bestätigung kann immerhin ein Indiz für die Abzugsfähigkeit der Kosten bilden.

Das Erfordernis eines genügend engen Zusammenhangs ist nur erfüllt, wenn nebst dem inhaltlichen auch ein zeitlicher Konnex zum Einkommen besteht. Es ist also darauf zu achten, dass nur Kosten, die in der entsprechenden Steuerperiode bezahlt wurden, abzugsfähig sind. Erstreckt sich ein Lehrgang über mehrere Jahre, sind die Auslagen auf die jeweiligen Steuerperioden aufzuteilen.

1.2.2 Abzugsfähige Kosten

Nebst den Auslagen für den Besuch der Bildungsmassnahme selbst (Kurskosten) entstehen mittelbar auch weitere Kosten. Diese sind ebenfalls abzugsfähig, soweit sie notwendig sind. Im Vordergrund stehen Reisekosten an die Weiterbildungsstätte, Verpflegungsaufwand, Übernachtungskosten oder Schulmaterial.

Bei den Fahrtkosten gelten dieselben Regeln wie bei den ordentlichen Berufsauslagen. Ist es der steuerpflichtigen Person zumutbar, mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in die Schule zu fahren, so erschöpfen sich die berechtigten Abzüge in der entsprechenden Höhe. Dasselbe Abonnement kann naturgemäss nicht doppelt gewährt werden. Nur wenn die Voraussetzungen für die Benützung des privaten Autos erfüllt werden, sind höhere Aufwendungen möglich ([29 Nr. 1](#)).



Bezüglich Verpflegungskosten gilt es vorzuschicken, dass Essenskosten grundsätzlich Lebenshaltungskosten bilden. Nur wenn die Einnahme einer Mahlzeit während des Kurses erfolgen muss (zum Beispiel Mittagspause), sind solche Kosten abzugsfähig. Ist es dagegen ohne weiteres zumutbar, sich vor oder nach einer Schuleinheit zu verpflegen, sind keine Kosten zu gewähren. Dies wäre beispielsweise bei Abendkursen der Fall, die von 17.00 Uhr - 21.00 Uhr dauern. Zur Prüfung der Abzugsfähigkeit müssen unter Umständen die Stundenpläne vorgelegt werden.

Kursbedingt sind auch die Aufwendungen für Kost und Logis während eines mehrtägigen Seminars, anlässlich dessen eine tägliche Heimkehr nicht zumutbar ist.

Für einen Lehrgang werden regelmässig Bücher benötigt. Zudem ist es üblich, dass ein Personalcomputer zum Einsatz kommt. Sofern entstandene Auslagen belegt werden und der Zusammenhang mit dem Kurs dargestellt ist, sind die Aufwendungen für die Bücher vollständig zum Abzug zuzulassen. Es gilt zu beachten, dass bei der direkten Bundessteuer die Kursliteratur zusätzlich zur Pauschale abgezogen werden kann. Es ist daher zu entscheiden, ob die Werke konkret mit dem Kurs oder mit der täglichen Arbeit in Verbindung stehen. Gemäss den Regeln über die normalen Berufsauslagen, ist die Anschaffung eines PCs zu 50 % abzugsfähig, wenn das Gerät nachweislich für den Lehrgang benötigt wird. Dies ist grundsätzlich von der steuerpflichtigen Person zu belegen (zum Beispiel mittels Auszug aus der Kursbroschüre). Die Begründung, den PC für die Textverarbeitung zu benötigen, genügt für einen Abzug allerdings nicht.

Kosten für beruflich benötigte Sprachkurse stellen abzugsfähige Weiterbildungskosten dar. Bei Englisch und den schweizerischen Landessprachen ist die kantonale Praxis generell grosszügig. Wird demgegenüber eine seltenere Sprache erlernt (beispielsweise japanisch, chinesisch, portugiesisch), muss im Detail nachgewiesen werden, dass die Sprache bei der täglichen Arbeit verwendet wird.

Wird der Sprachkurs im Ausland, jedoch nicht im Ursprungsland der Sprache (beispielsweise England für Englisch, Spanien für Spanisch, etc.) absolviert, so sind die Reisekosten zu kürzen. Massgebend sind die durchschnittlichen Kosten eines Linienflugs in die Landeshauptstadt. Diese Kürzung trägt dem Umstand Rechnung, dass die steuerpflichtigere Person meist aus persönlichen Gründen eine Reise von grösserer Distanz unternimmt (z.B. Flug nach Australien oder Venezuela inkl. Sprachschule). Dauert der Schulbesuch weniger lang als der Aufenthalt im fremden Land, ist ein Privatanteil aufzurechnen (z. B. zehn Wochen Aufenthalt, nur sechs Wochen Schule).

1.3 Ausbildungskosten

Unter Ausbildung ist das Erlernen neuer Fähigkeiten und Kenntnisse zu verstehen, insbesondere die Allgemeinbildung, die Erlernung eines neuen Berufes sowie die Erlernung von Fähigkeiten, die es erst ermöglichen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (Schweighauser in: Nefzger/Simonek/Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, 29 N 18).

Strebt also die steuerpflichtige Person eine höhere Berufsstellung oder gar die Ergreifung eines anderen Berufs an, ist von einer Ausbildung auszugehen. In einem solchen Fall wird das berufliche Betätigungsfeld wesentlich erweitert. Eventuell wird sogar eine neue Erwerbsquelle erschlossen. In diesem Sinne kommt auch die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit steuerlich einer Ausbildungsmassnahme gleich.

Erstausbildungen (unter anderem Berufslehren aller Art und Grundstudium an einer Universität) oder Zweitausbildungen, die mit dem bisherigen Werdegang nicht in Verbindung gebracht werden können, sind ebenso als Ausbildungen zu qualifizieren wie Schulbesuche, bei denen der Erwerb von Allgemeinwissen im Vordergrund steht (z. B. Berufsmatura, Handelsschule).

Bei der Doktorwürde handelt es sich um einen akademischen Titel, der die Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit nachweist. Sie stellt einen persönlichen Karriereschritt (Promotion) dar und vermag die Erschliessung neuer Erwerbsquellen zu ermöglichen. Deren Erlangung bezweckt losgelöst von der beruflichen Tätigkeit in erster Linie eine höhere gesellschaftliche Stellung. Sie gilt im steuerlichen Sinne deshalb als eine Ausbildungsmassnahme.

Nach ständiger Praxis und Rechtsprechung werden Kosten für den Erwerb des Facharztstitels als Ausbildungsauslagen qualifiziert. Sie werden nämlich getätigt, um sich neue, erstmalige Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen, welche zu einer Spezialisierung und zu einem Aufstieg in eine höhere Berufsstellung führen. Der



Erwerb des Facharzttitels stellt zudem für die selbständige Ausübung des Arztberufes in der Schweiz (mittlerweile) eine notwendige Voraussetzung dar. Aus steuerrechtlicher Betrachtung handelt es sich darum um eine nicht abziehbare Zusatzausbildungsmassnahme (StGE vom 7. März 2003; BStPra 2004 195 ff.). Analog wendet die Steuerverwaltung dieses Urteil im Falle von Kosten an, die Juristen beim Erwerb des Anwaltstitels anfallen. Auch das erfolgreiche Bestehen der Anwaltsprüfung ist Voraussetzung für eine selbständige Anwaltstätigkeit.

1.4 Umschulungskosten

Bei einer Umschulungsmassnahme fehlt es am direkten sachlichen Zusammenhang der Aufwendungen mit dem gegenwärtigen Beruf. Eine Vertiefung von Erlerntem liegt nicht vor. Der Grund für die Aufwendungen liegt im Umstand, dass die ausgeübte Tätigkeit nicht mehr weitergeführt werden kann. Die steuerpflichtige Person wird mit anderen Worten gezwungen, einen Berufswechsel vorzunehmen, um in Zukunft Erwerbseinkünfte zu erzielen. Umschulungskosten sind – anders formuliert – Ausbildungskosten, die aufgrund besonderer Umstände abgezogen werden können.

Das Vorhandensein eines zuvor ausgeübten Berufs ist vorausgesetzt. Eine erstmalige Ausbildung kann nie zu abziehbaren Umschulungskosten führen. Ebenso muss ein zeitlicher Konnex zwischen der nicht mehr ausübenden Tätigkeit und den beabsichtigten Berufsplänen existieren.

Massgebend für die notwendige Neuorientierung sind vorwiegend äussere Umstände wie zum Beispiel Betriebsschliessungen, das Aussterben eines Berufes, Krankheit oder Unfall. Zu den abziehbaren Umschulungskosten gehören also nur Kosten die im Hinblick auf eine spätere hauptberufliche Erwerbstätigkeit aufgewendet und nicht von Dritten (Arbeitgeber, ALV oder IV) getragen werden (vgl. § 3 Abs. 1 lit. i Vo StG).

In der Praxis hat sich gezeigt, dass vor allem der akute Mangel an verfügbaren Arbeitsstellen und krankheitsbedingte Gründe zu steuerlich abzugsfähigen Umschulungsmassnahmen führen. Beispielhaft sei ein Bäcker, der eine Mehlallergie erleidet, genannt. Ebenso finden in Branchen, bei denen vergleichsweise wenige Arbeitsplätze vorhanden sind, gerade Arbeitnehmer fortgeschrittenen Alters nur schwer eine neue Arbeitsstelle. Auch in diesem Fall kann eine Umschulung notwendig werden.

Heikel ist die Abgrenzung zu «gewöhnlichen» Ausbildungsmassnahmen. Stehen persönliche Beweggründe im Vordergrund (Wunsch nach Verwirklichung oder mehr Einkommen, Freizeitinteressen), so können die Kosten nicht zum Abzug zugelassen werden.

Ebenfalls nicht als Weiterbildung kommen Auslagen für die persönliche Standortbestimmung in Frage. Sie sind in die Zukunft gerichtet und dienen der steuerpflichtigen Person, sich beruflich (neu) zu positionieren. Sie sind als Berufswahlkosten zu qualifizieren, die nicht direkt mit der ausgeübten beruflichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ausserdem sind sie nicht für die Berufsausübung selbst angefallen.

1.5 Private Lebenshaltungskosten

Nicht abzugsfähig sind Kosten, die gar nicht mit der Erzielung eines Erwerbseinkommens in Zusammenhang stehen, sondern rein privater Natur sind und zur allgemeinen Lebenshaltung gehören. Als Beispiele mögen ein privater Kochkurs, ein Yogakurs, ein Sprachkurs ohne jeglichen beruflichen Nutzen, ein Lauftraining oder Reisen mit bildendem Charakter dienen.

Ebenfalls nicht als Weiterbildung kommen Auslagen für die persönliche Standortbestimmung in Frage. Sie sind in die Zukunft gerichtet und dienen der steuerpflichtigen Person, sich beruflich (neu) zu positionieren. Sie sind als Berufswahlkosten zu qualifizieren, die nicht direkt mit der ausgeübten beruflichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ausserdem sind Sie nicht für die Berufsausübung selbst angefallen.



1.6 Wiedereinstiegskosten

Im kantonalen Steuergesetz werden Wiedereinstiegskosten nicht explizit genannt. Deren Beurteilung ist abhängig vom Gewinnungskostenprinzip. Die Kosten müssen also in der gleichen Bemessungsperiode wie der berufliche Wiedereinstieg erfolgt sein. Es spielt dabei keine Rolle, ob der besuchte Lehrgang zeitlich dem Wiedereinstieg vorausgeht.

2. Regelung ab 1.1.2016

2.1 Allgemeines

Das Steuergesetz sieht bezüglich anfallender Kosten für die berufliche Bildung eine grundsätzliche Neuregelung vor. Die Unterscheidung zwischen Aus- und Weiterbildung wird aufgegeben. Es sind neu sämtliche «berufsorientierten» Kosten bis zum Maximalbetrag von CHF 12'000 pro Person und Jahr abzugsfähig¹.

Der Abzug ist als allgemeiner Abzug und nicht mehr als Gewinnungskostenabzug ausgestaltet. Die Frage, ob es sich um Gewinnungskosten zu einem vorhandenen (Ersatz-) Einkommen handelt, entfällt somit. Weiter ist auch nicht mehr entscheidend, ob es sich um einen (ausserordentlichen) Berufsaufstieg oder um die Vorbereitung zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit handelt. Kosten für ein Grundstudium vereiteln einen steuerlichen Abzug auch nicht mehr per se.

Der Gesetzestext bei der Staatssteuer lautet wie folgt:

Gemäss § 29 Abs. 1 lit. k^{ter} StG können die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von CHF 12'000 vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, sofern

- 1. ein 1. Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder*
- 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum 1. Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt;*

Durch den neuen Abzug von berufsorientierten Bildungskosten einschliesslich Umschulungskosten und Kosten für den beruflichen Wiedereinstieg, sind nicht nur – wie bisher – konkret berufsbedingte Weiterbildungskosten, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch berufliche Ausbildungskosten steuerlich abzugsfähig. Entscheidend ist, dass die Ausbildungskosten nach Abschluss auf der Sekundarstufe II (Berufslehre, Fachmittelschule, Gymnasium/Maturität) oder die nach dem 20. Lebensjahr, sofern ein Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, anfallen. Erstausbildungskosten bleiben von einem berechtigten Abzug weiterhin ausgeschlossen (vgl. Gesetzestext: «...es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum 1. Abschluss auf der Sekundarstufe II...»).

Neu gehören die Kosten für die berufsorientierte Bildung gemäss bundesrechtlicher Vorgabe zu den allgemeinen Abzügen (Neue Ziffer 650/651 in der Steuererklärung). Wie gesagt, müssen sie keinen direkten Zusammenhang mehr mit der aktuell ausgeübten Erwerbstätigkeit aufweisen. Es genügt, dass die steuerpflichtigen Personen durch die Bildungsmassnahme zur Berufsausübung befähigt wird oder bessere Chancen im Arbeitsmarkt erwirbt. Ob die betreffende Tätigkeit später auch tatsächlich ausgeübt wird, ist mit anderen Worten unerheblich. Auf alle Fälle müssen jedoch die schulischen resp. die altersbedingten Voraussetzungen erfüllt sein.

2.2 Abzugsfähige und nicht abzugsfähige Kosten

Die eidgenössische Steuerverwaltung hat am 30. November 2017 das Kreisschreiben 2017 betreffend die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten verabschiedet. Es wird für die Abgrenzung der abzugsfähigen von den nicht abzugsfähigen Kosten auf dieses Kreisschreiben verwiesen (Link zum Kreisschreiben am Ende dieses Dokumentes). Das Kreisschreiben behandelt Themen und Fragen gemäss der nachfolgenden Abbildung.

¹ Dies betrifft zum Beispiel Kosten für Fachkongresse im In- und Ausland. Es können pro Jahr und Person maximal CHF 12'000 der selbst getragenen Kosten in Abzug gebracht werden.



Kreisschreiben Nr. 42

Steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten

Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzliche Grundlage sowie Gegenstand des Kreisschreibens	2
2	Bildungssystem in der Schweiz	2
3	Schematischer Überblick über die Abzugsfähigkeit (Grundzüge)	4
4	Steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungs- kosten.....	5
4.1	Allgemeines	5
4.2	Allgemeiner Abzug	6
4.3	Obergrenze des Abzuges	7
4.4	Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung nach Abschluss auf Sekundar- stufe II.....	7
4.5	Keine berufsorientierte Aus- und Weiterbildung.....	8
4.5.1	Beratungsleistungen, Berufs-, Studien- und Karriereberatung, Coaching, Training...	8
4.5.2	Anlässe im Bereich Unterhaltung, Erlebnis, Geselligkeit, Sport und Hobby	8
4.6	Abzugsmöglichkeiten für Arbeitgeber und selbständig Erwerbstätige	8
4.7	Vom Arbeitgeber bezahlte berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten...	9
4.7.1	Vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer oder direkt an das Bildungsinstitut geleistete Zahlungen an die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung.....	9
4.7.2	Rückzahlung von ursprünglich vom Arbeitgeber getragenen berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten durch den Arbeitnehmer.....	9
4.7.3	Vergütung von ursprünglich vom Arbeitnehmer getragenen berufs- orientierten Aus- und Weiterbildungskosten durch den Arbeitgeber	10
4.8	Leistungen des neuen Arbeitgebers bei Stellenantritt für bereits geleistete berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten	11
4.9	Zahlungen des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Inno- vation (SBFI) im Zusammenhang mit der Subjektfinanzierung von vor- bereitenden Kursen auf eidgenössische Prüfungen.....	12
5	Quellensteuerpflichtige Personen.....	12

2.3 Interkantonale oder internationale Steuerauscheidung

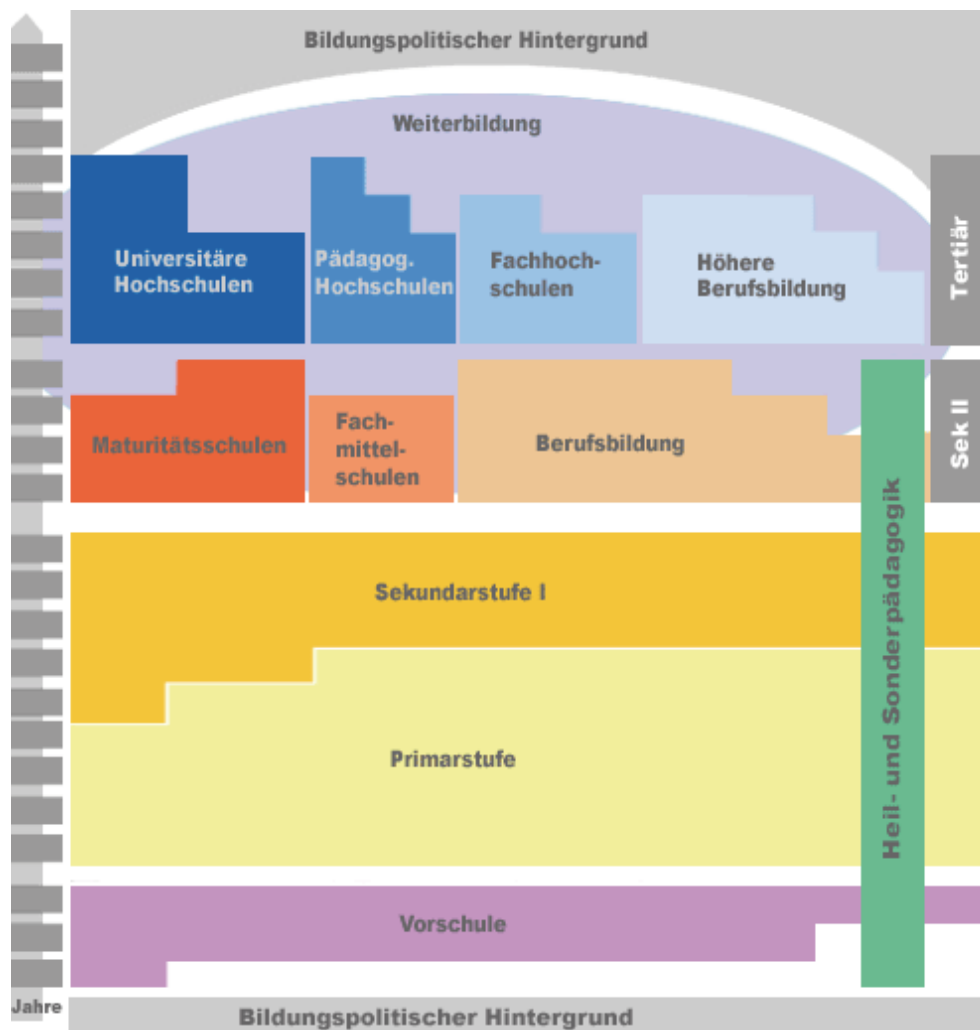
Die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung sind wie gesagt neu als «allgemeiner Abzug» ausgestaltet. Das Bundesgericht hat zur ausscheidungsrechtlichen Behandlung der allgemeinen Abzüge im Entscheid vom 26. Juni 2015 (2C_1154/2013 und 2C_1155/2013, Erw. 3.3, Abs. 3) festgehalten, dass allgemeine Abzüge, welche in keinem direkten Zusammenhang mit einer bestimmten Einkommenserzielung stehen, proportional nach Lage des Reineinkommens zu verlegen sind.

Der Vorstand der SSK empfiehlt im Sinne dieser Rechtsprechung im interkantonalen und internationalen Verhältnis generell eine proportionale Verteilung nach Nettoeinkommensanteilen. Die Steuerverwaltung Basel-Landschaft übernimmt diese Empfehlung in ihre Praxis. In Zukunft werden die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung also nicht mehr einem konkreten Einkommensbestandteil zugerechnet.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- ➡ RS EStV vom 14. Dezember 2006
- ➡ StGE Entscheid Nr. 100/2007 vom 07.12.2007
- ➡ BStPra 2007 537 ff. STGE vom 7. März 2003
- ➡ KS EStV Nr. 42 vom 30. November 2017

Abbildung Graphik Schweizerisches Bildungssystem (Quelle²)



Das schweizerische Bildungswesen umfasst grundsätzlich folgende Bildungsstufen bzw. Bereiche³:

- Vorschulstufe
- Primarstufe: Die Primarstufe – inklusive zwei Jahre Kindergarten oder die ersten beiden Jahre einer Eingangsstufe – umfasst acht Jahre. Die Kantone mit ihren Gemeinden sind zuständig für die Organisation und Finanzierung der Primarstufe. Träger der Schulen sind die Gemeinden. Der Schulbesuch ist für alle Kinder obligatorisch und kostenlos. Beim Eintritt in die Primarstufe sind die Kinder in der Regel zwischen vier und fünf Jahre alt.
- Sekundarstufe I: Die Sekundarstufe I folgt auf die Primarstufe und dauert in der Regel drei Jahre (neuntes bis elftes Schuljahr). Die Sekundarstufe I vermittelt eine grundlegende Allgemeinbildung und bereitet auf die berufliche Grundbildung oder auf den Übertritt an allgemeinbildende Schulen der Sekundarstufe II vor. Die Kantone mit ihren Gemeinden sind zuständig für die Organisation und Finanzierung der Sekundarstufe I. Die Gemeinden, teilweise auch die Kantone, sind Träger dieser Schulen. Der Schulbesuch ist obligatorisch und kostenlos. Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sind in der Regel zwischen 12 und 15 Jahre alt.
- Sekundarstufe II: Nach der obligatorischen Schule treten die Jugendlichen in die Sekundarstufe II über. Unterteilen lässt sich die Sekundarstufe II in allgemeinbildende und in berufsbildende Ausbildungsgänge. Allgemeinbildende Ausbildungsgänge bieten die gymnasialen Maturitätsschulen (Gymnasien) und Fachmittelschulen (FMS) an. Die berufliche Grundbildung kann in Lehrbetrieben mit ergänzendem

² Botschaft Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten vom 4. März 2011

³ Kreisschreiben ESTV Nr. 42/2017, Seite 2/3



Unterricht in den Berufsfachschulen und überbetrieblichen Kursen oder in einem schulischen Vollzeitangebot wie Lehrwerkstätten oder beruflichen Vollzeitschulen absolviert werden. Es können folgende Ausbildungsgänge der beruflichen Grundbildung unterschieden werden: Zweijährige berufliche Grundbildung mit einem eidgenössischen Berufsattest (früher: Anlehre), drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis, Berufsmaturitätsbildung ergänzend zur drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildung.

- Tertiärstufe: Die Tertiärstufe umfasst Ausbildungen im Rahmen der höheren Berufsbildung und im Rahmen der Hochschulen: Die höhere Berufsbildung umfasst die eidgenössischen Berufsprüfungen, eidgenössische höhere Fachprüfungen sowie die höheren Fachschulen (HF). Zu den Hochschulen zählen die universitären Hochschulen (kantonale universitäre Hochschulen sowie Eidgenössische Technische Hochschulen [ETH]), die Fachhochschulen (FH), einschliesslich Kunst- und Musikhochschulen, sowie die Pädagogischen Hochschulen (PH). Tertiärstufe: Die Tertiärstufe umfasst Ausbildungen im Rahmen der höheren Berufsbildung und im Rahmen der Hochschulen: Die höhere Berufsbildung umfasst die eidgenössischen Berufsprüfungen, eidgenössische höhere Fachprüfungen sowie die höheren Fachschulen. Zu den Hochschulen zählen die universitären Hochschulen (kantonale universitäre Hochschulen sowie Eidgenössische Technische Hochschulen [ETH]), die Fachhochschulen (FH), einschliesslich Kunst- und Musikhochschulen, sowie Pädagogische Hochschulen (PH).